



Satzung des Renault 4 Club Deutschland

in der Fassung vom 21.01.2024

Inhalt:

§1 Name und Sitz	1
§2 Zweck	1
§3 Mitgliedschaft	2
§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§5 Ehrenmitglieder	2
§6 Organe und Ämter	2
§7 Versammlungen	3
§8 Vorstand	3
§9 Rechnungswesen	4
§10 Beiträge	4
§11 Wahlen und Abstimmungen	4
§12 Auflösung	5

(3) Der Schwerpunkt liegt hierbei in Erhaltung, Pflege und Präsentation des Fahrzeugs Renault 4 und der daraus abgeleiteten Modelle / Derivate.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Darstellung der Kulturgüter / Fahrzeuge in der Öffentlichkeit
- regelmäßige Mitgliedertreffen auf regionaler und überregionaler Ebene
- Veranstaltung gemeinschaftlicher Ausfahrten
- Information und Betreuung der Mitglieder und der Öffentlichkeit
- Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und mit der Öffentlichkeit
- Übermittlung und Weitergabe von Informationen

§1 Name und Sitz

- Der 1985 gegründete Verein trägt den Namen »RENAULT 4 Club **Deutschland** e.V.«
- Sitz und Gerichtsstand ist Butzbach.
- Der Verein ist im Registerblatt VR 3161 im Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg (Hessen) eingetragen.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Zweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, hier der Erhaltung, Pflege und Präsentation von kraftfahrzeugtechnischem Kulturgut.



§3 Mitgliedschaft

- (1) **Eintritt:** Der Mitgliedschaft geht der Aufnahmeantrag in Textform voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedsrechte beginnen mit Eingang der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages. Mitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) **Austritt:** Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss spätestens bis zum 1. Oktober des Jahres beim Vorstand in Textform vorliegen.
- (3) **Ausschluss:** Der Vorstand kann jedes Mitglied ausschließen, das gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat, durch sein/ihr Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt hat, oder mit der Beitragszahlung in Verzug ist, oder wenn sonst triftige Gründe vorliegen. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb 14 Tagen beim Vorstand Berufung einlegen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte.
- (4) **Automatischer Ausschluss:** Erfolgt die Bezahlung des Jahresbeitrags nicht bis zum 31.06. des aktuellen Kalenderjahres bzw. bei Neuaufnahmen innerhalb von 2 Monaten nach Aufnahme, kann – auch ohne die vorgenannten Schritte - ein automatischer Ausschluss erfolgen. Eine Benachrichtigung des auszuschließenden Mitglieds ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (5) Ruhende Mitgliedschaft: Eine passive oder ruhende Mitgliedschaft ist nicht vorgesehen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und können für jedes Amt gewählt werden. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und vom Verein

Auskunft, Rat und Unterstützung in allen Fragen des Clubs verlangen. Jedes Mitglied kann Anträge an die Jahreshauptversammlung richten und seine/ihre Meinung bei Mitgliederversammlungen in angemessener Form frei äußern.

- (2) Die Mitgliedsrechte ruhen, solange der laufende Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den jeweiligen Beitrag im Voraus zu entrichten. Sie müssen den Verein zur Erreichung seiner Ziele tatkräftig unterstützen. Von allen Mitgliedern wird vorbildliches Verhalten bei allen Veranstaltungen des Vereins und im Straßenverkehr erwartet.
- (4) Diese Satzung ist für jedes Mitglied bindend. Die Satzung kann bei jeder Mitgliederversammlung geändert werden bzw. ergänzt werden.

§5 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Renault 4 oder den Verein im Besonderen verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Vereinsmitglieder. Ehrenmitglieder können von der Zahlung der Beiträge befreit werden.

§6 Organe und Ämter

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Hauptversammlung
 2. Außerordentliche Hauptversammlung
 3. Vorstand
 4. Geschäftsführender Vorstand
- (2) Ämter

Alle Ämter sind Ehrenämter, jedoch werden damit verbundene Kosten erstattet. Die Inhaber von Ehrenämtern im Verein können Ehrenämter in anderen Organisationen ausüben.



§7 Versammlungen

(1) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich nach Ende des Geschäftsjahres statt und ist durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einladung zur Hauptversammlung wird in Textform versendet. Die Tagesordnung wird mit der Einladung verschickt.

Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung im Besitz des Vorstands sein. Die Anträge müssen in Textform mit Namensangabe eingereicht werden. Sie werden am Tag der Hauptversammlung den Teilnehmer(inne)n zu Beginn mitgeteilt.

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen jedoch immer mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen Fragen - ohne Berücksichtigung der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder - beschlussfähig.

Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Entlastung und Neuwahl des Vorstands
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge,
- c) die Genehmigung der Rechenschaftsberichte,
- d) die Entscheidung über jede Änderung der Satzung sowie
- e) die Entscheidung über Auflösung des Vereins.

Bei der vorstandswählenden Hauptversammlung wird ein(e) Versammlungsleiter(in) für die Zeit des Wahlgangs, und zwar nach Entlastung des Vorstands bis zur Wahl des/der 1. Vorsitzenden, benannt, dem ein(e) Schriftführer(in) zur Verfügung steht. Diese erstellen ein Protokoll, welches vom Versammlungsleiter(in) dem/ der Schrift-

führer(in) sowie zwei weiteren Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, unterzeichnet wird.

(2) Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands oder auf Forderung von 25% aller Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie für die Hauptversammlung.

§8 Vorstand

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden
- b. dem/der 1. Schriftführer(in),
- c. dem/der 1. Schatzmeister(in)

(2) Der Vorstand ist berechtigt, stimmberechtigte Beisitzer aus den Reihen der Mitglieder zu ernennen. Die Ernennung der Beisitzer hat bis zur nächsten Hauptversammlung Gültigkeit.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl.

(4) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



(7) **Obliegenheiten des Vorstands**

Zu den Obliegenheiten des Vorstands gem. gehören insbesondere:

- a) die gesamte Geschäftsführung des Vereins im Interesse der Mitglieder,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
- c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- d) der Verkehr mit Behörden und Organisationen,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.

(8) **Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 1. Schriftführer(in)
3. dem/der 1. Schatzmeister(in)

Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB. Je zwei Mitglieder desselben vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§9 Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Übersicht der Einnahmen und Ausgaben bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Hauptversammlung auszulegen.
- (2) Kassenprüfer (zwei), die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden von der Mitgliederschaft während der Hauptversammlung gewählt

- (3) Einsprüche gegen den Rechenschaftsbericht können während der Hauptversammlung nicht erhoben werden.

§10 Beiträge

- (3) Über Art und Höhe der Beiträge, auch einmaliger geldlicher Leistungen, beschließt die Hauptversammlung. Die Beiträge sind bis zum 15. des ersten Monats eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (4) Die Anmeldegebühr ist bei der Antragstellung zu entrichten. Erfolgt eine Aufnahme nicht, wird die Anmeldegebühr zurückerstattet.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergünstigung zu gewähren.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, generelle Vergünstigungen festzusetzen, bspw. in Abhängigkeit des Zahlmodus.

§11 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Alle Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag erfolgt eine Wahl durch Stimmzettelwahl. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Bei Stimmgleichheit ist der Wahl- bzw. Abstimmungsvorgang zu wiederholen. Nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Es genügt stets einfache Stimmenmehrheit außer bei Punkt (1) d in § 6, wofür eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich ist.
- (4) Bei Stimmzettelwahl: Falsches Kennzeichnen oder mehrfaches Ankreuzen von Wahlpunkten macht den Stimmzettel ungültig. Änderungen, Ergänzungen bzw. Einsetzen von anderen Namen ist unzulässig und ungültig.



§12 Auflösung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, die Auflösung des Vereins vorzuschlagen, wenn der Zweck des Vereins nicht mehr erfüllt werden kann.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf der Jahreshauptversammlung oder einer einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen, bei der der Beschluss über die Auflösung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen erfolgt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere gemeinnützige Einrichtung(en) oder Verein(e), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Die auflösende Versammlung bestimmt über die Verteilung.

Die vorliegende Satzung gilt als Grundlage des Vereins und seiner Geschäftsführung.

Butzbach, 21. Januar 2024

Der Vorstand